



Einwohnergemeinde Bökten

EINLADUNG zur **EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG** vom

**Donnerstag, 12. Dezember 2024, 20.15 Uhr,
im Gemeindezentrum Weiermatt**

TRAKTANDEN

1. **Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024**
2. **Kredit Vorprojekt Neubau Schule CHF 60'000**
3. **Genehmigung Budget 2025 der Einwohnergemeinde**
4. **Ersatzwahl eines Mitglieds der RPK/GPK für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2028**
5. **Genehmigung teilrevidierte Statuten des Feuerwehrazweckverbands DELTA**
6. **Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet**
7. **Zonenplan Siedlung, Mutation Schule**
8. **Konzessionsvertrag EBL**
9. **Diverses**

Sie sind freundlich zur Teilnahme an der Einwohnergemeindeversammlung eingeladen.

Gemeinderat Bökten

Auf der Gemeindeverwaltung liegen zur Einsicht auf:

- Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024
- Detaillierte Unterlagen zum Budget 2025
- Unterlagen zu Traktanden 2, 5, 7 und 8

*Schalterstunden (Montag, 13.30 – 15.30 Uhr, Dienstag, 15.30 – 18.30 Uhr und Donnerstag, 09.30 – 12.00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung.
Die Unterlagen werden ebenfalls auf der Homepage publiziert.*

Traktandum 1 Genehmigung Protokoll der EWGV vom 20. Juni 2024

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024

Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der EWG vom 13. Dezember 2023

Beschluss: *Die Versammlung genehmigt das Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2023 einstimmig.*

Traktandum 2: Genehmigung der Rechnung 2023 der Einwohnergemeinde

Beschluss: *Die Versammlung genehmigt die Rechnung 2023 gemäss Antrag des Gemeinderates einstimmig.*

Traktandum 3: Erneuerungswahlen der Mitglieder GPK/RPK für die Amtsperiode vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2028

Beschluss: *Die Versammlung wählt einstimmig in die RPK/GPK wie folgt:
Thomas Oberhänsli, Christophe Häfliger, Lorenz Waller*

Traktandum 4: Genehmigung totalrevidiertes Mietzinsbeitragsreglement

Beschluss: *Die Versammlung genehmigt das totalrevidierte Mietzinsbeitragsreglement einstimmig.*

Traktandum 5: Kredit Zweiteinspeisung Niederzone von CHF 340'000.00 und Ersatz Wasserleitung Tiergartenweg von CHF 315'000.00

Beschluss: *Die Versammlung genehmigt den Kreditantrag gemäss Antrag des Gemeinderats von Total CHF 655'000.00 einstimmig.*

Traktandum 6: Verschiedenes

Es werden keine Beschlüsse gefällt.

Traktandum 7: Verabschiedungen

- *Elmar Gürtler, Gemeindepräsident*
- *Doro Bauhofer, Gemeinderätin*

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. Juni 2024 zu genehmigen.

Die Infrastruktur der Schule entspricht nicht mehr dem heutigen Standard. Des Weiteren sind die Schulgebäude, vor allem der Schulweg 3, stark sanierungsbedürftig.

Seit 2019 wurden diverse Möglichkeiten geprüft, um weiterhin eine Schule in Böckten erhalten zu können, welche den heutigen Anforderungen von Schülern und Schülerinnen entspricht. Am öffentlichen Informationsanlass wurde unter vielen verschiedenen Varianten (Sanierung, Anbau, Neubau) der Neubau von den Einwohnern stark favorisiert.

Aus dieser Erkenntnis hat der Gemeinderat eine Konzeptstudie in Auftrag gegeben, welche nun als Grundlage für das Vorprojekt dient (diese ist auf der Verwaltung zur Einsicht aufgelegt). Die Anlagenkosten (BKP 2 + 4) für den Neubau werden anhand des Konzeptes aktuell mit CHF 4'570'000 berechnet. Komplette Baukosten BKP 1-5 mit CHF 5'500'000. Mit dem Kredit Vorprojekt Neubau Schule soll ein dem Nutzen entsprechendes und im Verhältnis ein kostengünstiges Schulhaus nach SIA geplant werden. Anhand dessen entsteht neben einem genaueren Kostenvoranschlag auch ein Neubauprojekt, welches als Grundstein für die weiteren Schritte dient. Das Vorprojekt soll die zukünftigen Schülerinnen und Schüler der Primar und der 6. Klasse, auch unter Berücksichtigung eines Bevölkerungszuwachses, unterbringen können. Enthalten sein soll neben 5 Schulzimmern und 3 Gruppenräumen ebenso das Werken Textil und Holz. Ziel ist es kein architektonisches kostenintensives Schulhaus zu realisieren, sondern den Fokus auf den Nutzen und die Funktion zu legen. Die bestehenden Schulgebäude Schulweg 2 und 10 würden somit abgelöst werden. Das Vorprojekt wird in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde erstellt und dient dem weiteren Projektverlauf (Bestätigung Planungs- / Baukredit, Bauprojekt / Baubewilligung).

Der Kredit wird in folgende Honorare für die Phase 31 unterteilt:

4.1 Architekt	CHF 42'000
4.2 Grundlagen/ Geländeaufnahmen	CHF 2'000
4.3 Geologie/ Baugrunduntersuchung	CHF 9'000
4.4 Visualisierung	CHF 7'000
Total Kredit:	CHF 60'000

Mit einer Genehmigung des Kredits für das Vorprojekt ist eine komplette Umsetzung des Neubaus auf Ende 2028 anzunehmen (vorbehältlich weiterer Genehmigungen durch die Einwohnergemeinde).

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung den Kredit über das Vorprojekt Schule über CHF 60'000 zu genehmigen.

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget 2025

Allgemeine Bemerkungen

Das Budget der Erfolgsrechnung 2025 sieht, bei unverändertem Steuersatz, einen Aufwandüberschuss von CHF 69'944 vor. Der Aufwand liegt bei rund CHF 4,749 Mio. und der Ertrag bei CHF 4,679 Mio.

Auf Seiten der Ausgaben liegt das Budget 2025 um CHF 103'664 über dem Vorjahresbudget. Demgegenüber sieht der Gemeinderat bei den Einnahmen einen leichten Rückgang um CHF 12'890 gegenüber dem Vorjahresbudget vor. In allen Ressorts wurden Einsparungsmöglichkeiten eruiert und wo immer möglich eingeplant.

Insgesamt wird im Budget 2025 ein um CHF 116'554 weniger positives Ergebnis wie im Jahr 2024 erwartet.

Für das Jahr 2025 wird sich der Finanz- und Lastenausgleich zwischen den Gemeinden voraussichtlich zu unseren Ungunsten auswirken, da wir gemäss unserer Prognose einen Betrag von rund CHF 125'000 in den horizontalen Finanzausgleich beisteuern müssen.

Als Grundlage zum Budget dienen jeweils die Verordnungen Anhang I – III über Steuersätze, Gebühren und Besoldung. Als wohl grösste Anpassung wird eine Gebühr für Grüngutabfuhr eingeführt. Damit soll die Spezialfinanzierung Abfall wieder ausgeglichen werden.

Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung sind Ausgaben ab einem Wert von CHF 25'000 zu berücksichtigen. Tieferer Beträge können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der Gemeinderat dies als sinnvoll erachtet. Die Investitionen müssen über die Anlagebuchhaltung über den Zeitraum der definierten Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Wir rechnen mit Nettoinvestitionen von CHF 3,684 Mio.

Neue Investitionen:

Konto-Nr.		Bezeichnung	Betrag
2174.5040.01	Schulhaus Neubau Weiermatt	Projektierung Schulhaus Neubau Weiermatt	60'000.00
Abklärungen und Projektierungsarbeiten für einen Schulhausneubau			
7101.5620.01	Wasserversorgung	Ausbau/Sanierung Wasserversorgung Wühre	25'360.00
Gemäss Budget Regionale Wasserversorgung Wühre			
8731.5030.02	Fernwärmebetriebe	Projektierung Erweiterung Fernwärme	20'000.00
Abklärungen und Projektierung einer allfälligen Erweiterung der Fernwärme			

Das Budget, die Details und die Anhänge I bis III können zu den Schalteröffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung auf der Verwaltung eingesehen werden. Alle Unterlagen werden zudem auf der Homepage publiziert.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Budget 2025 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 69'944 und das Investitionsbudget mit Nettoinvestitionen von CHF 3,684 Mio. inkl. Neuinvestitionen von CHF 85'360 zu genehmigen.

**Traktandum 4 Ersatzwahl eines Mitglieds in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungs-
kommission**

Der bisherige Präsident der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat aus privaten Gründen seine Demission per sofort beim Gemeinderat eingereicht. Für die Ersatzwahl wird ein Mitglied für die restliche Amtsperiode bis 30. Juni 2028 gesucht. Für die Wahl können sich stimmberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Böckten zur Verfügung stellen. Bis zum Zeitpunkt des Versands der Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung sind keine Kandidaturen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Interessierte Kandidatinnen und Kandidaten können direkt noch an der Einwohnergemeindeversammlung vorstellig werden.

Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden an den Gemeindeversammlungen gewählt.

Der Gemeinderat beantragt die Ersatzwahl eines Mitglieds in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für die restliche Amtsperiode bis 30. Juni 2028.

**Traktandum 5 Genehmigung der teilrevidierten Statuten des Feuerwehrzweckverbands
DELTA**

Die aktuellen Stundenansätze der Angehörigen der Feuerwehr DELTA sind mittlerweile veraltet und entsprechen nicht mehr dem Wert einer funktionierenden Feuerwehr. Deshalb hat der Feuerweherrat beschlossen, die Ansätze der Besoldung per 1. Januar 2025 anzupassen.

Damit die Besoldungsanpassung vorgenommen werden kann, benötigt es durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigte teilrevidierten Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA.

Diese Anpassungen sind aus der Synopse ersichtlich:

Aktuelle Statuten	Vorlage teilrevidierte Statuten	Bemerkungen																																												
<p>§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 24 Abs. 3 FWG)</p> <p>¹ Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. bei Mannschaftsübungen</td> <td>CHF 17.00 / h</td> </tr> <tr> <td>b. bei Kaderübungen oder -rapporten</td> <td>CHF 20.00 / h</td> </tr> <tr> <td>c. bei Einsätzen</td> <td>CHF 30.00 / h</td> </tr> </table> <p>² Er richtet zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. an den Kommandanten</td> <td>CHF 2'500.00</td> </tr> <tr> <td>b. an die Kommandant Stellvertreter</td> <td>CHF 1'500.00</td> </tr> <tr> <td>c. an Offiziere und höhere Unteroffiziere</td> <td>CHF 750.00</td> </tr> </table> <p>³ Kursentschädigungen</p> <table border="0"> <tr> <td>a. pro Halbttag</td> <td>CHF 90.00</td> </tr> <tr> <td>b. ganzer Tag</td> <td>CHF 180.00</td> </tr> </table> <p>⁴ Der Zweckverband richtet den Angehörigen des Feuerwehrrates eine Sitzungsentschädigung aus. Diese beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. an die Mitglieder</td> <td>CHF 30.00 / h</td> </tr> <tr> <td>b. an den Präsidenten</td> <td>CHF 45.00 / h</td> </tr> <tr> <td>c. an den Aktuar</td> <td>CHF 45.00 / h</td> </tr> </table>	a. bei Mannschaftsübungen	CHF 17.00 / h	b. bei Kaderübungen oder -rapporten	CHF 20.00 / h	c. bei Einsätzen	CHF 30.00 / h	a. an den Kommandanten	CHF 2'500.00	b. an die Kommandant Stellvertreter	CHF 1'500.00	c. an Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF 750.00	a. pro Halbttag	CHF 90.00	b. ganzer Tag	CHF 180.00	a. an die Mitglieder	CHF 30.00 / h	b. an den Präsidenten	CHF 45.00 / h	c. an den Aktuar	CHF 45.00 / h	<p>§ 12 Sold, Funktionsvergütung (§ 24 Abs. 3 FWG)</p> <p>¹ Der Zweckverband richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. bei Mannschaftsübungen</td> <td>CHF 22.00 – 32.00 / h;</td> </tr> <tr> <td>b. bei Kaderübungen oder -rapporten</td> <td>CHF 25.00 – 35.00 / h;</td> </tr> <tr> <td>c. bei Einsätzen</td> <td>CHF 35.00 – 45.00 / h.</td> </tr> </table> <p>² Er richtet zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. an den Kommandanten</td> <td>CHF 2'750.00 – 3'000.00;</td> </tr> <tr> <td>b. an die Kommandant Stellvertreter</td> <td>CHF 1'650.00 – 1'900.00;</td> </tr> <tr> <td>c. an Offiziere und höhere Unteroffiziere</td> <td>CHF 750.00 – 1'000.00.</td> </tr> </table> <p>³ Er richtet den Angehörigen der Feuerwehr Kursentschädigungen aus. Diese betragen:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. pro Halbttag</td> <td>CHF 99.00 – 109.00;</td> </tr> <tr> <td>b. ganzer Tag</td> <td>CHF 198.00 – 208.00.</td> </tr> </table> <p>⁴ Er richtet den Angehörigen des Feuerwehrrates eine Sitzungsentschädigung aus. Diese beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a. an die Mitglieder</td> <td>CHF 35.00 – 45.00 / h;</td> </tr> <tr> <td>b. an den Präsidenten</td> <td>CHF 50.00 – 60.00 / h;</td> </tr> <tr> <td>c. an den Aktuar</td> <td>CHF 50.00 – 60.00 / h.</td> </tr> </table> <p>⁵ Der Feuerwehrrat legt die Entschädigungen der Absätze 1 bis 4 innerhalb des vorgegebenen Rahmens in einer Verordnung fest.</p>	a. bei Mannschaftsübungen	CHF 22.00 – 32.00 / h;	b. bei Kaderübungen oder -rapporten	CHF 25.00 – 35.00 / h;	c. bei Einsätzen	CHF 35.00 – 45.00 / h.	a. an den Kommandanten	CHF 2'750.00 – 3'000.00;	b. an die Kommandant Stellvertreter	CHF 1'650.00 – 1'900.00;	c. an Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF 750.00 – 1'000.00.	a. pro Halbttag	CHF 99.00 – 109.00;	b. ganzer Tag	CHF 198.00 – 208.00.	a. an die Mitglieder	CHF 35.00 – 45.00 / h;	b. an den Präsidenten	CHF 50.00 – 60.00 / h;	c. an den Aktuar	CHF 50.00 – 60.00 / h.	<p>Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht. Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht. Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht.</p> <p>Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht. Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht. Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht. Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht.</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht. Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht. Beträge werden aufgrund Teuerung erhöht.</p> <p>Neuer Absatz: Der Feuerwehrrat soll neu die Entschädigungen im vorgegebenen Rahmen festlegen können.</p>
a. bei Mannschaftsübungen	CHF 17.00 / h																																													
b. bei Kaderübungen oder -rapporten	CHF 20.00 / h																																													
c. bei Einsätzen	CHF 30.00 / h																																													
a. an den Kommandanten	CHF 2'500.00																																													
b. an die Kommandant Stellvertreter	CHF 1'500.00																																													
c. an Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF 750.00																																													
a. pro Halbttag	CHF 90.00																																													
b. ganzer Tag	CHF 180.00																																													
a. an die Mitglieder	CHF 30.00 / h																																													
b. an den Präsidenten	CHF 45.00 / h																																													
c. an den Aktuar	CHF 45.00 / h																																													
a. bei Mannschaftsübungen	CHF 22.00 – 32.00 / h;																																													
b. bei Kaderübungen oder -rapporten	CHF 25.00 – 35.00 / h;																																													
c. bei Einsätzen	CHF 35.00 – 45.00 / h.																																													
a. an den Kommandanten	CHF 2'750.00 – 3'000.00;																																													
b. an die Kommandant Stellvertreter	CHF 1'650.00 – 1'900.00;																																													
c. an Offiziere und höhere Unteroffiziere	CHF 750.00 – 1'000.00.																																													
a. pro Halbttag	CHF 99.00 – 109.00;																																													
b. ganzer Tag	CHF 198.00 – 208.00.																																													
a. an die Mitglieder	CHF 35.00 – 45.00 / h;																																													
b. an den Präsidenten	CHF 50.00 – 60.00 / h;																																													
c. an den Aktuar	CHF 50.00 – 60.00 / h.																																													

Der Gemeinderat beantragt die vorliegenden teilrevidierten Statuten des Feuerwehrzweckverbands DELTA zu genehmigen.

Traktandum 6

Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet

Regionale Naturpärke sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturpärke in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Der Naturpark ist somit dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private Projektanträge stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen.

Die Themenpalette eines Regionalen Naturparks und damit der möglichen Projekte ist breit gefächert. Sie reicht von der Ökologie über den Tourismus, die Gastronomie und den Handel zum kulturellen Leben, zur Landwirtschaft und bis zur Bildung. Ein Naturparkprojekt kann die Förderung eines Dorfladens zum Verkauf regionaler Produkte genau so sein wie die Offenlegung eines eingedolten Baches unter Entschädigung des betroffenen Landwirts. Oder die Unterstützung eines Vogelschutzprojekts des hiesigen Naturschutzvereins genauso wie die Mitfinanzierung eines traditionellen Anlasses in der Gemeinde.

Mit dem Naturpark wird Wertschöpfung in der Region generiert, wie die bereits existierenden 17 regionalen Naturpärke nachgewiesenermassen zeigen. Aber auch die Gemeinderechnung könnte mit dem Park entlastet werden. Denn jeder investierte Gemeindefranken fliesst – dank Förderbeiträgen von Bund und Kanton – um ein Mehrfaches in die Gemeinde zurück.

Der Gemeinderat sieht die Möglichkeiten die eine Mitgliedschaft im Naturpark mit sich bringt und kann sich vorstellen, dass mit genügend Effort wirklich davon profitiert werden kann. Allerdings ist es mit hohem Aufwand verbunden, denn das Ziel müsste sein jedes Jahr Projekte in der Höhe des Mitgliederbeitrages durchzuführen oder zumindest bei derartigen Projekten mitzumachen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass der personelle und zeitliche Aufwand zu hoch sind für eine Gemeinde wie Böckten, um davon zu profitieren.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung den Beitritt zum Trägerverein Naturpark Baselbiet abzulehnen.

Traktandum 7

Zonenplan Siedlung, Mutation Schule

Die Gemeinde Böckten hat zwei bestehende Schulhäuser. Diese befinden sich auf den Parzellen Nr. 64 und 88. Aus verschiedenen Gründen ist diese Situation für die Gemeinde ungenügend. Weshalb die Idee besteht, einen Neubau auf den Parzellen Nr. 2 und/oder 3 zu erstellen. Diese beiden Parzellen sind im Besitz der Einwohnergemeinde. Damit dieser Neubau finanziert werden kann, müssen eines oder beide der bestehenden Schulhäuser verkauft werden. Um diese Gebäude zu Wohnzwecken nutzen zu können, benötigt es die Umzonung von der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) in die Kernzone (K2).

Ausserdem möchte der Gemeinderat die planerischen Voraussetzungen schaffen, um neben dem Schulhausneubau auf Parzelle Nr. 2 und/oder 3 Alterswohnungen errichten zu können, da für den Schulhausneubau nicht die gesamte Fläche benötigt wird. Somit kann günstiger Wohnraum geschaffen, das Land unabhängig von Spekulationen bebaut und die Wohnungen an ältere Leute vermietet werden. Benötigt wird einerseits eine Ergänzung der Zweckbestimmung auf der OeWA-Fläche Nr. 3 um «Betreutes Wohnen im Alter» und andererseits wird eine Mutation des Zonenreglements Siedlung erforderlich.

In der Zwischenzeit sind sowohl das Vorprüfungs- als auch das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen. Nun kann das neue Planungsinstrument Zonenplan Siedlung, Mutation Schule der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Die erarbeitete Mutation zum Zonenplan Siedlung enthält folgende Schwerpunkte und Änderungen gegenüber der bisherigen Zonenplanung:

- Umzonung der beiden Parzellen Nr. 64 und 88 (bestehende Schulhäuser) von der Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) in die Kernzone (K2)
- Ergänzung der Zweckbestimmung für Betreutes Wohnen im Alter in OeWA-Zone Nr. 3 inklusive Bestimmungen im Zonenreglement

Im Zuge des Informations- und Mitwirkungsverfahrens (Vernehmlassung) zum Planungsentwurf sind keine Eingaben eingegangen.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die vorliegende Mutation Schule zum Zonenplan Siedlung zu beschliessen.

Traktandum 8	Neuer Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz zwischen der Gemeinde und der Elektra Baselland (EBL)
---------------------	---

Im Jahr 1989 haben alle 50 Gemeinden, welche von der Elektra Baselland (EBL) mit Strom versorgt werden, einen gleichlautenden Konzessionsvertrag betreffend «Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Verteilung elektrischer Energie an die Verbraucher» unterschrieben. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln haben diesen Vertrag im Jahr 2022 gekündigt, um den Vertragsinhalt und die Konzessionsabgabe aus heutiger Sicht zu überprüfen. Die drei Gemeinden und die EBL konnten sich bis Frühjahr 2024 auf einen neuen Vertrag einigen. Die restlichen EBL-Gemeinden wurden Mitte 2024 schriftlich und an mehreren Informationsabenden umfassend über den neuen Vertragsentwurf orientiert. Es wurde allen Gemeinden die Gelegenheit gegeben, ihre Fragen und Vorschläge einzubringen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden nur noch kleine Anpassungen vorgenommen.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, den neuen Konzessionsvertrag zu genehmigen und dem Gemeinderat die Kompetenzen zur Unterzeichnung des Vertrags sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe zu erteilen. Die EBL ist bereit – entgegen den Kündigungsbestimmungen des alten Vertrags - alle bis 20. Dezember 2024 unterschriebenen Verträge per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen

Der neue Strom-Konzessionsvertrag mit der EBL wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst. Er soll einen koordinierten und zukunftsgerichteten Ausbau des Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet ermöglichen. Die Festlegung und die Höhe der Konzessionsabgabe wurden neu geregelt. Im schweizerischen Vergleich ist die Konzessionsabgabe aus Sicht der Kunden unverändert und weiterhin eher tief. Aus Sicht der Gemeinden steigt die Konzessionsabgabe von einem sehr tiefen Wert ins schweizerische Mittelfeld. Die deutlich höhere Konzessionsabgabe für die Gemeinden entsteht auf Grund des neuen Vertrags, nach welchem die Gemeinden neu die gesamten bei den Kunden erhobenen «Abgaben an das Gemeinwesen (KAL)» erhalten. Mit dem alten Vertrag verblieben rund 80 % dieser Abgaben bei der EBL für die Finanzierung von Dienstleistungen, welche sie nun aus ihrem Gewinn finanzieren muss.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung:

- 1. Den Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der Elektra Baselland Liestal zu genehmigen und den Gemeinderat zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen.***

2. ***Dem Gemeinderat gemäss Art. 6, Abs. 2 des Konzessionsvertrags die Kompetenz zu erteilen, die Konzessionsabgabe jährlich festlegen zu können. Die Höhe der Abgabe kann erstmalig für das Jahr 2026 angepasst werden.***
3. ***Dem Gemeinderat die Kompetenz zu erteilen, die Konzessionsabgabe im Bereich von 0.3 bis 0.4 Rp./kWh (exkl. MWST) festlegen zu können.***

Traktandum 9	Diverses
---------------------	-----------------

Der Gemeinderat informiert über aktuelle Projekte.